

Vereinbarung über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikum

Zwischen der *Oberschule ``Alexander Puschkin``*
Puschkinstraße 5b, 16816 Neuruppin
Tel. (03391) 458460, Fax 4584620

.....
 und

(nachstehend Betrieb / Stempel genannt) wird folgendes vereinbart.

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, in der Zeit von**bis**
 für die Schülerin/den Schülerder Klasse 9/10 ein SBP
 durchzuführen.
2. Das SBP erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Schülerbetriebspraktikum mit Angaben
 zum Ziel, über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung,
 die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (siehe Rückseite).
 Die Tägliche Beschäftigungszeit (Mo – Fr) beträgt 6 Stunden zusätzlich Pausen.
 Der tägliche Arbeitsbeginn des Schülers ist voraussichtlich

in der 1. Woche

in der 2. Woche
3. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des SBP verantwortlichen
 Mitarbeiterin und Mitarbeiter:.....
 Tel.-Nr. (betrieblich oder andere), unter der / diese zu erreichen sind:.....

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktion der Aufsicht und Betreuung
 sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum
 Arbeitsschutz zu belehren. Die Schülerin und der Schüler wird in folgenden Bereichen mit folgenden

Haupttätigkeiten eingesetzt:

.....

Vom Betrieb bitte auszufüllen:

JA NEIN

Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?

Wurden in dem Betrieb bereits SBP durchgeführt?

Bildet der Betrieb aus?

Zur Kenntnis genommen:

.....
 Schülerin / Schüler

.....
 Erziehungsberechtigte

.....
 Ort, Datum

S. Meyer

.....
 verantwortliche Lehrkraft SBP

.....
 Betriebsleitung (Stempel, Unterschrift)

.....
 Schule (Stempel, Unterschrift)

Ausschnitte aus der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (digital nachzulesen)

16 - Organisation und Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

(2) Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums ist zwischen Schule und Praktikumsort schriftlich zu vereinbaren (Anlage 1). In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Praktikumsorts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen. Die Schule kann gemäß der Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich Vertreterinnen und Vertreter des Praktikumsorts mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Schülerbetriebspraktikums beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

21 - Organisation und Durchführung des Praxislernens

(6) Für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Schule und Praxislernort zur Durchführung des Praxislernens (Anlage 2) sowie für die Übertragung der Aufsichtspflicht während des Praxislernens gelten die Regelungen gemäß Nummer 16 Absatz 2.

(7) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernorts sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernorts stehen in regelmäßigem Kontakt und informieren sich gegenseitig über den Verlauf des Praxislernens.

25 - Gesundheitsbescheinigung

Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens, des Schülerbetriebspraktikums, der Mitarbeit in Schülerfirmen und des Zukunftstags in Einrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind oder Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Für das Praxislernen organisiert die Schule die notwendigen Termine beim zuständigen Gesundheitsamt.

26 - Jugendarbeitsschutz und Datenschutz

(1) Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Praxislernens und des Schülerbetriebspraktikums sind gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Im Übrigen gelten für das Praxislernen und das Schülerbetriebspraktikum die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) Im Praxislernen und im Schülerbetriebspraktikum ist durch den Praxislernort oder Praktikumsort zu gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

27 - Arbeitsschutzbestimmungen

(1) Für die Dauer von Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen, des Praxislernens, des Schülerbetriebspraktikums und des Zukunftstags unterliegen die Schülerinnen und Schüler den für den jeweiligen Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz.

28 - Versicherungsschutz

(1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch-Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller berufs- und studienorientierenden Maßnahmen, die als Schulveranstaltung durchgeführt werden, und auf dem Weg zwischen Wohnung und außerschulischen Lernorten oder außerschulischen Lernorten und Schule. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Schulträger gemäß § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten.